

FLURREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Bibern

gestützt auf die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960, das Kant. Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

*Zweck und Geltungsbe-
reich*

- §1** Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h.:
- a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz).
 - b) der Entwässerungsanlagen im Gemeindegebiet (alles).
 - c) der Grenzzeichen.

Allg. Pflichten:

Benützung

- §2** Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.

Orientierung

- §3** Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

Ersatzvornahme

- §4** Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.

II. Organe und Zuständigkeiten

Gemeinderat

- §5** Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.

Bau- + Werkkommission

- §6** ¹ Die Bau- + Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.
- ² Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

Gemeindewerkmeister

- §7** Der Werkmeister kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet dem Ressortleiter Bau- + Werkkommission Bericht. Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.



- Gemeindeverwaltung* §8 Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.
- Zutrittsrecht* §9 Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- Kontrolle durch den Kanton* §10 Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen.
Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft zu orientieren, dies gilt auch für Entwässerungen; vorbehalten bleibt so oder so das Baubewilligungsverfahren.

III. Weganlagen und Vermarkungen

A. Obliegenheiten der Gemeinde

- Unterhalt und Neuanlagen* §11 Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss §§ 34 und 35 erheben.
- Kontrolle der Wege* §12 Der Werkmeister hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.
- Schneeräumung auf Bewirtschaftungswegen* §13 Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen.

B. Obliegenheiten der Bewirtschafter

- Schutz und Sauberhaltung* §14 ¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden. Entlang der Wege ist nach Möglichkeit ein Anhaupf zu pflügen.
² Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist, etc. verschmutzt werden, sind jeden Tag durch den Verursacher zu reinigen.
- Schutz der Wegbankette* §15 ¹ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zum Strassenrand sind sie weder umzupflügen noch sonst wie zu beschädigen (vgl. § 51 Kant. Bauverordnung).
² Der Bewirtschafter darf sie mähen.
- Grenzzeichen* §16 Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.
- Äste* §17 ¹ Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4,20 m über Terrain sachgemäss



zurück zu schneiden.

² Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

- Zäune* §18 Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Fahrbahnrand erstellt werden (vgl. § 49 Kant. Bauverordnung).
- Gesteigerter Gemein-
gebrauch* §19 Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.
- Wasserabfluss* §20 Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

IV. Entwässerungen

A. Obliegenheiten der Gemeinde

- Kontrolle* §21 Der Gemeindegewerkmeister hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren.
- Unterhalt* §22 ¹ Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instand gestellt, beschädigte ersetzt.
² Die Bäche werden nach dem Unterhaltskonzept der Gemeinde unterhalten.
- Neue Anlagen* §23 Die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese kann hierfür Beiträge gemäss §§ 34 und 35 erheben.

B. Obliegenheiten der Bewirtschafter

- Meldepflicht* §24 Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem Gemeindegewerkmeister zu melden.
- Schächte* §25 Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
- Saugerleitungen* §26 ¹ Die Grundeigentümer haben Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten zu unterhalten und, soweit notwendig, zu ergänzen und zu erneuern.
² Für Erneuerungen oder Ergänzungen der Saugerleitungen ist bei der örtlichen Baubehörde eine Baubewilligung einzuholen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
³ Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch die Bau- + Werkkommission zu kontrollieren und einzumessen.
- Bäume* §27 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.



V. Bäume und Hecken

- Neupflanzung* **§28** Für Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlicher Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).
- Schutz* **§29** Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht be-
weidet werden und sind beim Weidgang so abzuhagen, dass die
Böschung, die Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

VI. Bestimmungen über die Haftpflicht

- Haftung der Gemeinde* **§30** ¹ Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder
Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als
Werkeigentümer.
² Die Gemeinde haftet indessen nicht für Schäden, welche durch
höhere Gewalt verursacht werden.
- Haftung des Verursachers* **§31** ¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den
Regeln des Zivilrechtes.
² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der
Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutz-
bestimmungen.

VII. Erstellung von neuen Fluranlagen

Neuanlagen

- Begriff* **§32** ¹ Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Ver-
legen von bestehenden Haupt- und Sammelleitungen sowie der
Bau von neuen Haupt- und Sammelleitungen.
² Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau
des Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von
bestehenden Wegen und Brücken und auch die Erstellung von
neuen Wegen.
- Verfahren* **§33** ¹ Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vor-
schriften der Baugesetzgebung.
² Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilli-
gung des Kantonalen Amtes für Umwelt.

Erhebung von Beiträgen

- für Anlagen innerhalb der
Bauzone* **§34** Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden
Beiträge nach Massgabe der kommunalen Bau- und Erschlies-
sungsvorschriften erhoben oder, wo solche fehlen, sinngemäss
nach § 35.



- für Anlagen ausserhalb der Bauzone* **§35** Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge:
- | | | |
|--|------------------------|------|
| a) Flurwege | - Bewirtschaftungswege | 50 % |
| | - Hauptwege | 40 % |
| b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte | | 30 % |
- Festsetzung der Beiträge und Verfahren* **§36** ¹ Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- ² Die Beiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen. Sie werden von den gesamten Erstellungskosten, abzüglich der Subventionen, berechnet.
- Erhebung von Gebühren* **§37** Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.

VIII. Vollstreckung und Bestrafung

- Vollstreckung* **§38** Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.
- Einstellung der Bauarbeiten* **§39** Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Bau- + Werkkommission einzustellen.
- Bestrafung* **§40** ¹ Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem Kant. Planungs- und Baugesetz.
- ² Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Rechtsschutz* **§41** ¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bau- + Werkkommission.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Volkswirtschafts-Departement und in baurechtlichen Belangen beim Bau-Departement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.
- ³ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.
- Aufhebung bisherigen Rechts* **§42** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwi-



derlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

Inkrafttreten

§43 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung, in Kraft.

Genehmigung

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Rufer

Barbara Arni

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am

Solothurn,..... :